

## **Kartoffeleinkaufsbedingungen Raiffeisen-Warengenossenschaft Niedersachsen Mitte eG**

### **1. Vertragsmenge:**

Soweit in einem Vertrag Mengen vereinbart werden, sind diese in jedem Fall zu liefern, unabhängig davon, ob der Lieferant diese aus eigenem Aufwuchs vollständig liefern kann. Soweit der Lieferant Mengen liefert, die er nicht selbst erzeugt hat, haftet er dafür, dass die anderweit bezogenen Mengen den Anforderungen dieser Kartoffeleinkaufsbedingungen entsprechen.

Soweit in einem Vertrag Mengen als Nettomengen vereinbart sind, ist für die Ermittlung der gelieferten Mengen für die Erfüllung des Vertrages ausschließlich die Menge anzurechnen, die sich nach allen in oder aufgrund dieses Vertrages zu berücksichtigenden Abzügen ergibt. Ein Anspruch auf Lieferung der im Vertrag vereinbarten Nettomenge, insbesondere auf Nachlieferung von Abzügen oder gewiegener Ware ist nicht sofort bei Übermittlung der Abrechnungsergebnisse oder der Weigerung einzelner Teillieferungen geltend zu machen, sondern bleibt in jedem Fall bis zum Ende der vereinbarten Lieferperiode bestehen.

### **2. Anbaurichtlinien und Rechtsmängelhaftung Sortenschutz**

- a) Alle Maßnahmen des Ackerbaus und Pflanzenschutzes sind anzuwenden, die zur Erzeugung von qualitativ hochwertigen Veredelungskartoffeln notwendig sind. Beim Anbau, bei der Lagerung und der Lieferung sind die gesetzlichen Bestimmungen des europäischen Lebensmittelrechts über Düngemittel und Pflanzenschutzmittel sowie die Grundsätze der guten fachlichen Praxis gemäß § 17 Bundes-Bodenschutz-Gesetz einzuhalten. Die gesetzlich festgelegten Höchstwerte für Schwermetalle sind zu beachten. Die jährlich neu überarbeitete Anbauempfehlung für den Vertragskartoffelanbau der Raiffeisen-Warengenossenschaft Niedersachsen Mitte eG (nachfolgend RWG) dient hier als beratendes und unterstützendes Hilfsmittel.
- b) Der Anbauer verpflichtet sich, nur anerkanntes, zertifiziertes und sortenechtes Saatgut zu verwenden, welches frei von Quarantänekrankheiten (Nematoden, Ringfäule, Schleimfäule) ist. Verwendung eigenen Saatguts ist unter Beachtung der Züchterrechte nach § 10a Sortenschutzgesetz zulässig und bedarf der Zustimmung der RWG. Die RWG hat den Anbauer darauf hingewiesen, dass er unaufgefordert die Verpflichtungen zur Zahlung von Nachbaugebühren nach § 10 a Abs. 6 Sortenschutzgesetz zu erfüllen hat.

Die RWG ist berechtigt, vom Lieferanten jederzeit – auch schon vor Fälligkeit von Lieferverpflichtungen – geeignete Nachweise anzufordern, dass die anzuliefernden Produkte rechtmäßig erzeugt wurden, wenn der Lieferant selbst der Erzeuger ist. Als geeignete Nachweise kommen insbesondere Vorlage der Pflanzguteinkaufsrechnungen i.V.m. Flächennachweisen über die Erzeugung der nach dem Vertrag zu liefernden Produkten aus dem eingekauften Pflanzgut, Erntegutbescheinigungen von Vertretern der Sortenschutzinhaber <https://www.erntegut-bescheinigung.de/erntegutbescheinigung/2.0>

und/oder Nachweise über Nachbaumeldungen und Zahlung der Nachbaugebühren und/oder andere geeignete Nachweise in Betracht.

Wenn der Lieferant nicht selbst Erzeuger gelieferter Produkte ist, sichert er zu, dass sein Vorlieferant oder dessen Vorlieferant die Produkte unter Einhaltung der für ihre Erzeugung maßgebenden Vorschriften hergestellt hat, ihm gegenüber entsprechenden Zusicherungen abgegeben hat und sich verpflichtet hat, uns auf Anforderung geeignete Nachweise vorzulegen. Auch diese sind uns auf Anforderung vorzulegen.

Wenn und solange geforderte Nachweise nicht vorgelegt werden, sind wir berechtigt, gegenüber noch offenen Zahlungsansprüchen des Lieferanten gegen uns ein Zurückbehaltungsrecht auszuüben.

Wenn und soweit der Nachweis der rechtmäßigen Erzeugung nicht geführt wurde, gilt

- bei Anwendbarkeit der Deutschen Kartoffelgeschäftsbedingungen Berliner Vereinbarungen als Vorhandensein von Fremdsorten von mehr als 3 % im Sinne von Anhang I, B Mängeltabelle Ziff. 9 der Deutschen Kartoffelhandelsbedingungen 2010 und als geheimer Mangel, für den Rügefristen erst dann zu laufen beginnen, wenn feststeht, dass die Kartoffeln nicht rechtmäßig erzeugt wurden. Insoweit können Mängelrügen auch noch nach Entladung erhoben werden.
- bei Anwendbarkeit der RUCIP-Bedingungen (Gesamtheit der Geschäftsbedingungen des intereuropäischen Kartoffelhandels einschließlich der Begutachtungs- und Schiedsgerichtsordnung des Europäischen Komitees) in der jeweils aktuellen Fassung als Vorhandensein von Fremdsorten im Sinne von Art. 10.2.a mit einem Anteil von mehr als 8% im Sinne von 10.4.a, und als Mängel, für die Rügefristen erst dann zu laufen beginnen, wenn feststeht, dass die Kartoffeln nicht rechtmäßig erzeugt wurden. Insoweit können Mängelrügen auch noch nach Entladung erhoben werden.
- bei Anwendbarkeit des Deutschen Handelsgesetzbuchs oder vergleichbarer ausländischer Rechte als geheimer Mangel, für deren Geltendmachung Fristen erst dann zu laufen beginnen, wenn feststeht, dass die Kartoffeln nicht rechtmäßig erzeugt wurden. Insoweit können Mängelrügen auch noch nach Entladung erhoben werden.

Der Lieferant ist in jedem Fall über etwa von uns geltend gemachte Gewährleistungsansprüche hinaus verpflichtet, uns von allen Ansprüchen gleich welcher Art freizustellen, die von Dritten, insbesondere Sortenschutzinhabern, gegen uns wegen der Sortenschutzverletzungen geltend gemacht werden können.

- c) Eine Zertifizierung des Kartoffelanbaus (QS-GAP, Global-GAP, o. ä.) ist zwingend erforderlich. Alle hierzu erforderlichen Maßnahmen, Vorschriften und Verpflichtungen sind für den Lieferanten bindend und von ihm einzuhalten. Auch Ware, die nicht aus eigenem Anbau stammt und der RWG oder deren Kunden geliefert wird, unterliegt diesen Vorschriften.

- d) Auf mit Klärschlamm gedüngten Schlägen wird der Kartoffelanbau generell untersagt. Ein Verstoß gegen dieses Verbot berechtigt die RWG vom Abnahmevertrag für diese Fläche(n) zurückzutreten und durch Deckungskäufe zu ersetzen.
- e) Es dürfen nur für die jeweilige Indikation zugelassene Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden. Zusätzliche Einschränkungen durch die RWG sind zu beachten. Die Verordnung über Pflanzenschutzmittel-Rückstandshöchstmengen ist einzuhalten.
- f) Eine Behandlung mit Biox-M zur Keimhemmung ist nach schriftlicher Freigabe durch die RWG erlaubt.
- g) Es ist eine mindestens vierjährige Rotation bei der Fruchtfolge einzuhalten. Nur in Ausnahmefällen und nach Abstimmung mit der RWG ist eine verkürzte Fruchtfolge von 3 Jahren zulässig. Eine entsprechende Historie ist vom Lieferanten auf Verlangen der RWG nachzuweisen.
- h) Irgendwelche anormalen Veränderungen des Bestandes sind der RWG sofort zu melden.
- i) Der Anbauer wird der RWG auf Wunsch jederzeit über die vorgenommenen und vorgesehenen Anbaumaßnahmen unterrichten. Darüber hinaus gestattet er ausdrücklich jederzeit eine Besichtigung der im Rahmen des Vertrages bebauten Ackerflächen. Der Lieferant gestattet ebenfalls die Besichtigung der eingelagerten Kartoffeln durch einen Mitarbeiter der RWG sowie die Mengenfeststellung der tatsächlichen Lagerware nach der Ernte. Diese Feststellungen haben nur unverbindlichen informatorischen Charakter. Die vertraglichen Pflichten des Lieferanten zur Lieferung der Vertragsmengen bleiben davon unberührt.
- j) Die RWG verpflichtet sich durch Unterzeichnung des Vertrages, dem Anbauer die vertraglich festgelegten Mengen zu den vertraglich festgelegten Preisen abzunehmen.
- k) Die Ware muss gesund und frei von Quarantänekrankheiten sein.
- l) Bei der Anlieferung von Kartoffeln bei der RWG ist die Entnahme von Proben zur Qualitätsbeurteilung erforderlich.

**Einlagerung:**

Nach dem Ermessen der RWG erfolgt eine Entnahme von „Sofortproben zur Feststellung der Lagereignung. Entspricht die angelieferte Ware danach nicht den maßgebenden Qualitätsbestimmungen, ist die RWG berechtigt, die Annahme und Einlagerung zu verweigern und ggf. nach Wahl Nachlieferung zu verlangen.

Wird eine einzulagernde Partie nicht geweigert, wird je Lieferung eine übliche Probe entnommen für die Kontrolleure der Landwirtschaftskammer (LWK) oder der RWG zur Qualitätsfeststellung und zur Ermittlung der Abrechnungsgrundlage. Diese Proben werden sukzessive bis spätestens bis zum 31.01. des folgenden Jahres bonitiert. Das Ergebnis der Bonitierung ist für die Abrechnung der jeweiligen Partie bindend. Andere Begutachtungen erfolgen nicht. Die Kosten für die Einzelprobe werden mit einem

üblichen Kostenansatz zzgl. Gesetzlicher Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt und zu je 50 % vom Lieferanten und der RWG getragen.

### **3. Rückstellmuster (bei eigener Lagerung)**

Der Lieferant zieht bei der Einlagerung in seinem eigenen Lager ein repräsentatives Rückstellmuster pro Fläche (ca. 15-20 kg) und stellt es dem Anbauberater zur Vorabbestimmung der Qualitäten zur Verfügung. Diese Feststellungen haben nur unverbindlichen informatorischen Charakter. Die vertraglichen Pflichten des Lieferanten zur Lieferung der Vertragsmengen bleiben davon unberührt.

### **4. Erfüllungshindernisse**

Ist die RWG oder sind deren Abnehmer durch unvorhergesehene Umstände gleich welcher Art oder höhere Gewalt nicht in der Lage, die Abnahme vorzunehmen, so ist die RWG in dem Umfang, in dem sich die Behinderung voraussichtlich auswirkt, berechtigt, die Erfüllung des geschlossenen Vertrages ganz oder teilweise aufzuschieben und/oder sofort oder später ganz oder teilweise von dem geschlossenen Vertrag zurückzutreten, ohne dem anderen Vertragspartner gegenüber schadenersatzpflichtig zu sein, es sei denn, in Absprache zwischen der RWG und des Lieferanten kann einvernehmlich eine Anpassung erfolgen. Als unvorhergesehene Umstände in diesem Sinne gelten unwiderleglich unter anderem eine vollständige oder auch nur teilweise Verringerung der Verarbeitungsmöglichkeiten und/oder des Bedarfs an Kartoffeln in der Verarbeitungsindustrie, für die die von uns eingekauften Kartoffeln letztendlich bestimmt sind.

§ 10 Abs. 4 der Berliner Vereinbarungen findet nur auf höhere Gewalt Anwendung.

§ 10 Abs. 5 der Berliner Vereinbarungen gilt nicht, sondern wird durch die vorstehenden Vereinbarungen ersetzt und ausgeschlossen.

Für alle unvorhergesehenen Umstände gilt keine zusätzliche und gesonderte Mitteilungspflicht nach Art. 10 der Deutschen Kartoffelgeschäftsbedingungen.

### **5. Resterde**

Anfallende abgesiebte Erde muss vom Lieferanten entsorgt werden, soweit sie diesem eindeutig zuzuordnen ist. Erfolgt keine Abholung der eigenen Reststoffe, werden anfallende Entsorgungskosten dem Lieferanten anteilig belastet. Gleiches gilt für den Fall, dass die Resterde nicht eindeutig zugeordnet werden kann. Für die Entsorgung der anfallenden Erde werden dem Lieferanten 40,00 €/t Erde zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt. Sollten sich hier die gesetzlichen Rahmenbedingungen ändern, so findet diese Anwendung und sind vom Lieferanten zu erfüllen. Weitere hieraus entstehende Kosten werden in Abzug gebracht. Die Belastung seitens der RWG erfolgt automatisch ab dem 31.03. des Folgejahres, soweit keine Abholung erfolgt oder vereinbart wurde.

## 6. Mängel

Bei Anlieferung von Feldware werden Fremdstoffe (Erde, Beimengungen, Kraut, Steine etc.) sowie Mängel in Abzug gebracht. Sortiergebühren werden für die angelieferte Rohware gemäß folgender Tabelle anteilig berechnet:

Laut Gutachten Steine, Kluten, faule und aussortierte Kartoffeln, bezogen auf die Anlieferungsmenge abzüglich Erde.

0,05 € pro % Mängel bis 10 % Gesamtmängel

0,10 € pro % Mängel ab 10 % Gesamtmängel

Beispieltabelle

bis %	€	bis %	€	bis %	€	bis %	€
1,00 %	<b>0,05</b> €	6,00%	<b>0,30</b> €	11,00 %	<b>0,60</b> €	16,00 %	<b>1,10</b> €
2,00 %	<b>0,10</b> €	7,00%	<b>0,35</b> €	12,00 %	<b>0,70</b> €	17,00 %	<b>1,20</b> €
3,00 %	<b>0,15</b> €	8,00%	<b>0,40</b> €	13,00 %	<b>0,80</b> €	18,00 %	<b>1,30</b> €
4,00 %	<b>0,20</b> €	9,00%	<b>0,45</b> €	14,00 %	<b>0,90</b> €	19,00 %	<b>1,40</b> €
5,00 %	<b>0,25</b> €	10,00%	<b>0,50</b> €	15,00 %	<b>1,00</b> €	20,00 %	<b>1,50</b> €

Beträgt der Anteil an Steinen oder Kluten mehr als 3 %, so trägt der Lieferant die dadurch erhöhten Aufbereitungskosten.

Von vorstehenden Regelungen unberührt bleibt das Recht der RWG bei Überschreitung der Weigerungsgrenze nach den Berliner Vereinbarungen, angelieferte Partien vollständig zu verweigern.

## 7. Übermengen

Die Vertragsmenge wird im Vorfeld besprochen und mit dem Vertragsdokument fix vereinbart.

- a) Übermengen können von der RWG in Absprache mit dem Lieferanten zu einem zu vereinbarenden Preis angenommen werden, der binnen 30 Tagen nach Annahme durch die RWG durch Gutschrift abgerechnet wird. Hierfür werden keine Zuschläge vergütet.
- b) Ebenfalls möglich ist eine ausdrückliche Vereinbarung einer Vermarktung von Übermengen als Poolware.

Der Poolpreis ergibt sich aus der Summe aller von RWG mit den von allen Lieferanten nach diesem Vertragsmodell gelieferten Übermengen erwirtschafteten Erlöse der jeweiligen Sorte abzüglich der Summe aller bei RWG angefallenen Kosten der Pools gemäß nachstehender Tabelle:

Erlöse		Kosten	
<b><i>Frischware</i></b>			
erzielte Vermarktungserlöse in €	fix	Orga, Personal, Fracht .	fix
Größenberücksichtigung	variabel		
<b><i>Lagerware</i></b>			
erzielte Vermarktungserlöse in €	fix	Kosten in Vollkostenrechnung	fix
		Insbesondere: Personal, Energie, AfA, Versicherung, Keimhemmung, Fracht, Instandhaltung und Orga	
Größenberücksichtigung	variabel	Sortierkosten	variabel

Der Auszahlungsanteil des einzelnen Lieferanten vom Poolerlös der beiden Pools entspricht der Summe seiner Netto gelieferten Vertragsmengen im Verhältnis zur Gesamtmenge des jeweiligen Pools.

- c.) Die Entscheidung, wie angenommene Mengen abgerechnet werden, wird von der RWG zum Zeitpunkt der Ernte, spätestens 15.11. des jeweiligen Jahres getroffen.

## **8. Preise und Lieferzeiträume / Zuschläge**

- a) Die Lieferung der Vertragsware erfolgt auf Abruf der RWG nach Planung des Verarbeiters.
- b) Die Gutachten, welche die bindende Grundlage für die Abrechnung bilden, erfolgen je nach Gegebenheit nach Wahl der RWG durch Kontrolleure des Verarbeiters, durch Gutachter der LWK oder Probenehmer der RWG.
- c) Alle genannten Beträge sind als Nettobeträge zu verstehen und basieren auf der Einheit Dezitonne (dt) = 100 kg.
- d) Aussortierte Kartoffeln, Über- und Untermaß werden nicht vergütet und gehen durch Lieferung in das Eigentum der RWG über.
- e) Ist franko Endkunde bzw. franko Lager RWG vereinbart und wird nachträglich eine Gestellung der Ware ab Feldrand/Hof auf einer Ladeinheit nach Wahl der RWG

vereinbart, so reduziert sich der Preis um die Frachtkosten. Frühkartoffeln sind von dieser Regelung ausgenommen.

#### **9. GVO Klausel**

Mit der Unterschrift unter den Anbau- und Liefervertrag bestätigt der Lieferant, dass keine von ihm gelieferten oder produzierten Erzeugnisse kennzeichnungspflichtige gentechnisch veränderte Organismen enthalten bzw. gentechnisch verändert wurden. Sollte sich dies ändern, verpflichtet sich der Erzeuger die RWG davon sofort in Kenntnis zu setzen.

#### **10. Frischverladung**

Für Kontraktware im Bereich Pommes Frites und Salat-/Garkartoffeln, die zur Einlagerung bestimmt und vorgesehen ist, besteht je nach Marktlage, Qualität und Absprache die Möglichkeit zur Frischverladung und eigener Anlieferung an die regionalen Abnehmer der RWG.

#### **11. Anderslautende Bedingungen**

Anderslautende Bedingungen – soweit sie nicht in diesem Vertrag festgelegt sind – gelten nicht.

#### **12. Keimhemmung Eigenlagerer**

Der Zeitpunkt der Keimhemmung der Vertragskartoffeln ist zwecks koordinierter Lieferung an die Endkunden mit der RWG abzusprechen.

#### **13. Vertretungsklausel**

Besteht der Lieferant aus mehreren Personen oder ist er eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts bestehend aus mehreren Personen, bevollmächtigen alle Personen sich gegenseitig, einzeln die Personenmehrheit oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts zu vertreten, es sei denn, im Vertrag wäre ausschließlich eine Person als zur Vertretung der Personenmehrheit/Gesellschaft bürgerlichen Rechts vereinbart worden. Diese Vollmacht umfasst Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen, die im Rahmen des Abschlusses oder der Durchführung des geschlossenen Vertrages abgegeben oder entgegengenommen werden sollen.

#### **14. Sonstiges**

Die vorliegenden Bedingungen gelten auch für die Erzeugergemeinschaften für Qualitätskartoffeln Steimbke und Twistring.

In diesen Fällen handelt die RWG im Auftrag für Gutschrift und Rechnung der jeweiligen Erzeugergemeinschaft.

Schweringen, März 2026